

BADEORDNUNG

FÜR DAS ERLEBNISBAD DER STADTGEMEINDE EFERDING

gültig ab 01.07.2021

I. Zweck:

1. Die Badeordnung soll den Besuchern Sicherheit, Ruhe und Erholung sowie Sauberkeit im Bad sichern. Mit dem Kauf der Badekarte anerkennt der Besucher rechtsverbindlich die Bestimmungen dieser Badeordnung und verpflichtet sich, allen sonstigen Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen (Schulen, Vereine, usw.) sind die jeweiligen aufsichts- führenden Personen mitverantwortlich für die Einhaltung der Badeordnung.

II. Badegäste:

1. Der Besuch der Badeanlage ist grundsätzlich jedermann, nach Lösen einer Bade- oder Saisonkarte gestattet. Der Besucher darf nur durch den Haupteingang und während der Betriebszeiten die Badeanlage betreten. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Bad unaufgefordert vorzuweisen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
3. Folgende Personen haben keinen Eintritt: Personen mit ansteckenden Krankheiten, Verwahrloste, Betrunkene sowie Personen, aus deren augenfälligem, auch für Laien erkennbarem Gehabe geschlossen werden kann, dass diese entweder eine Selbst- oder Allgemeingefährdung darstellen. Im Zweifelsfall ist der Gemeindearzt oder sein Vertreter zur Sachfindung beizuziehen.

III. Eintrittskarten:

1. Badekarten sind Eintrittskarten, die zum einmaligen Eintritt in das Bad berechtigen.
2. Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Eintritt und gelten die jeweilige Saison. Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und ist mit einem aktuellen Lichtbild des jeweiligen Inhabers zu versehen. Bei Missbrauch wird dieselbe ersatzlos eingezogen.
3. Zu Kontrollzwecken wird ersucht, die Eintrittskarten aufzubewahren und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten können, wenn diese bereits entwertet wurden, nicht mehr zurückgenommen werden. Ebenso ist es nicht möglich, den Eintrittspreis für verlorengegangene oder nicht voll ausgenützte Karten (ausgenommen Kurzzeitkarten) zurückzuerstatten.

IV. Gebühren:

1. Die jeweils gültigen Bade- u. sonstige Gebühren sind aus der Tarifordnung ersichtlich.
2. Die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe sind sofort zu prüfen, spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
3. Wechselkabinen dienen nur zum An- bzw. Auskleiden. Der Schlüssel des Garderobenkästchens hat der Badegast aufzubewahren. Bei Verlust des Schlüssels ist unbedingt sofort beim Bademeister Meldung zu erstatten und die Nummer des Kästchens bekanntzugeben. Verlorengegangene Schlüssel mit Armband sind vom Verlustträger zu ersetzen.
4. Eine solche Ersatzleistung gilt sinngemäß auch für beschädigte oder nicht mehr zurückgegebene sonstige Leihgegenstände.
5. Bei Verunreinigung der Badeanlage kann eine Reinigungsgebühr von € 20,00 eingehoben werden.
6. Bei Beschädigung von Badeeinrichtungen ist Schadenersatz zu leisten.

V. Betriebszeiten:

1. Jährlich von Mai bis September von
Montag bis Sonntag von 10:00 bis 19:00 Uhr

Das genaue Datum der Öffnung bzw. Schließung des Erlebnisbades wird jährlich vom Bürgermeister bekannt gegeben.

2. Die jeweils geltenden Betriebszeiten werden in einem gesonderten Aushang kundgemacht. Bei ungünstiger Witterung kann die Betriebsleitung des Bades einen früheren Betriebsschluss festlegen bzw. das Bad später öffnen.
3. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Badegäste gesperrt werden.
4. Für den Badbetrieb der Schulen und Vereine gelten die gesondert getroffenen Vereinbarungen.
5. Eine halbe Stunde vor Badeschluss werden keine Karten mehr ausgegeben.

VI. Verhalten im Bad:

1. Die Badeeinrichtung ist schonend zu behandeln. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Abfallkörbe zu entsorgen.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) der Aufenthalt während eines Gewitters in den Schwimmbecken
 - b) die Benützung von Schwimmmatratzen sowie die Verwendung von Schwimmflossen und Taucherbrillen in den Wasserbecken
 - c) das Hineinspringen in die Becken von den Rändern, ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining. Das Hineinspringen vom Brücken- bzw. Übergangsbereich stellt einen groben Verstoß gegen die Sicherheit der Badegäste dar und wird im Wiederholungsfall mit einem Verbot zum Besuch des Bades geahndet (siehe Pkt. XI. Abs. 2)
 - d) das Mitbringen von Tieren
 - e) das Fußballspielen im gesamten Badgelände
 - f) das Ballspielen im Wasser und außerhalb der hierfür bestimmten Spielflächen
 - g) das Freihalten oder Belegen für nicht anwesende Badegäste
 - h) lautes und störendes Verhalten (wie z.B. pfeifen, singen, etc.) sowie der Betrieb eigener Radios und sonst. Tonträger
 - i) das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer im Kabinentrakt.

VII. Badebekleidung:

1. Das Umkleiden ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen gestattet.
2. Die Kästchen sind versperrt zu halten.
3. Die Benützung des Bades ist ausschließlich in entsprechender Badebekleidung gestattet.
4. Badehosenpflicht gilt auch für Kleinkinder im Kinderbecken sowie in den übrigen Becken.

VIII. Körperreinigung:

1. Die Badegäste werden ersucht, vor Benutzungen der Schwimmbecken die Brauseanlagen zu benutzen.
2. Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist untersagt.

IX. Haftung:

1. Die Benützung der Badeanlage und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadtgemeinde Eferding haftet für Sachschäden nur nach den Bestimmungen des Allgem. Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).
3. Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die entsprechende Sicherung gegen Diebstahl etc. obliegt dem Badegast.

4. Für Körperverletzungen haftet die Stadtgemeinde Eferding nur, wenn diese durch ein vorsätzlich, grob fahrlässiges Verhalten der Aufsichtsorgane entstanden sind.

X. Fundgegenstände:

1. Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kassa gegen Eintragung in das Fundbuch abzugeben.
2. Die Stadtgemeinde Eferding haftet für eingebrachte Wertsachen nur im Sinne des § 970 ABGB.

XI. Aufsicht:

1. Jeder Badegast hat den Anordnungen der Bediensteten des Bades Folge zu leisten. Die Bediensteten sind angewiesen, Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
2. Bei groben Verstößen oder wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals kann vom Stadtmagister Eferding ein Verbot zum Besuch des Bades ausgesprochen werden, egal ob der Betroffene eine Tages- oder Saisonkarte besitzt.
3. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen und Anlagen beschädigen oder beschmutzen, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug treiben, den Aufsichtsorganen zu melden.
4. Als Verantwortliche wurden namhaft gemacht:
Hygienebeauftragter: Gemeindefacharzt Dr. Marlene Samhaber
Sicherheitsbeauftragter: Badeaufsicht Hundbiß Michael.

XII. Covid-19

Die zum Zeitpunkt der Öffnungszeiten des Erlebnisbades jeweils aktuell geltenden Bestimmungen zum Zweck der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 sind zwingend einzuhalten.

Diese Badeordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 01.07.2021 in ordnungsgemäßer Form beschlossen.

Severin Mair
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.eferding.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Severin Mair